

Zur Vorlage beim
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro

**Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregister-
gesetz (BZRG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen hauptamtlich Mitarbeitende als auch ehrenamtlich Tätige ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____ ist

hauptamtlich Mitarbeitende/r

ehrenamtlich Tätige/r - mit der Bitte um Kostenbefreiung -

unserer Kirchengemeinde und ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG hier vorzulegen. Wir bitten um entsprechende Ausstellung.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist gemäß Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) an. Sie ist an die Kirchengesetze der EKiR und damit auch an § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-rheinland.de; Nr. 637, ab dem 1. Januar 2021) gebunden. Die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 BZRG liegen damit vor.

Mit freundlichen Grüßen